

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Ertl**
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
834 Stimmen abgegeben.		
13 Stimmen waren ungültig.		
Von den 821 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Team Josef Forster ÖVP Ertl	646	16
Freiheitliche und Unabhängige	154	3
Sozialdemokratische Partei Österreichs	21	0

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Josef Forster
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Christian Matzenberger
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Erwin Hackl
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Franz Krendl
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Ludwig Krenn
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Manfred Kalkgruber
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Corina Großalber
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Tobias Rettensteiner
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Mirijam Zineder
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Helmut Großalber
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Brigitta Huber
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Claudia Zellhofer
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Harald Großbichler
Team Josef Forster ÖVP Ertl	David Losbichler
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Marco Mayrhofer
Team Josef Forster ÖVP Ertl	Stefan Wendtner
Freiheitliche und Unabhängige	Maria Lichtenberger
Freiheitliche und Unabhängige	Hermann Meyer
Freiheitliche und Unabhängige	Hans Peter Pechhacker

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Ertl, am 27.01.2025



Josef Forster

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde